

vornherein ausschließen zu können; er verbot den Deputierten, nach Schluß des Landtages vor den Amtsversammlungen ihren Rechenschaftsbericht zu erstatten, um sie freier von den Wählern, ihren Standesgenossen, und leichter zugänglich für die Einflüsse der Regierung zu machen. Belohnungen oder Drohungen und Zurücksetzungen mußten zutheilen dazu dienen, einen oder den andern Deputierten zur Überschreitung seiner Vollmacht zu veranlassen. Das Indigenatsrecht, das im Prinzip anerkannt war, wurde in der Praxis dadurch unwirksam gemacht, daß es in vielen Fällen gelang, die Stände zur Erteilung des Indigenats an Ausländer, die man anstellen wollte, willig zu machen. Schließlich hat sich der Kurfürst auch später nicht geschämt, Steuern ohne Bewilligung zu erheben, so z. B. 1681, wenn auch im allgemeinen der Schein des Bewilligungsrechts noch aufrecht erhalten wurde.

Das Steuerwesen zeigt in Preußen ein sehr unklares und verworrenes Bild. Anfänglich gab es dort eine allgemeine Akzise, die zur Zeit des schwedisch-polnischen Krieges (1656) eingeführt war, die also das platte Land ebenso wie die Städte traf. Hier war gerade der Adel immer für eine solche Landakzise und die Städte, namentlich Königsberg, dagegen. Der Grund lag darin, daß der Adel hier seit den Ordenszeiten niemals ganz steuerfrei gewesen war und daß eine allgemeine Akzise die größeren Städte viel stärker belastete als das Land. Die Bewilligungen der Oberstände und der Städte geschahen auch nach 1663 anfangs noch gemeinsam, aber immer nur für kurze Zeit. Die Stände scheuten nichts so sehr wie die Oberbanz, die aus fortgesetzten gleichmäßigen Bewilligungen entstehen konnte. Sie bewilligten nicht einmal für ein ganzes Jahr, sondern meist nur für einzelne Monate, für einzelne, besondere Bedürfnisse. Man hat den Eindruck, daß sie mit Fleiß die Steuerarten abwechseln lassen: Hufenschuß, Horn- und Klauenschuß, Generalakzise, Spezialakzise auf einzelne Verbrauchsgegenstände, Kopfsteuern usw. Es ist ein Chaos, in dem die Regellosigkeit als Prinzip hervortritt.

Eine wesentliche Veränderung des Zustandes erfolgte im Jahre 1680, wo es gelang, die Trennung Königsbergs von den übrigen ständischen Körperschaften in Steuerwesen herbeizuführen. Seit dieser Zeit steuerte das platte Land mit Einschluß der kleinen Städte nach dem Modus des sog. Hufenschusses, der im wesentlichen eine Grundsteuer war, die Städte Königsberg dagegen nach dem Modus der Akzise. Damit war auch hier das gemeinsame Interesse aller Stände an den Landtagsbewilligungen verschwunden, und die völlige „Separation“ Königsbergs vom Landtage, die nun seit 1681 eintrat, schwächte dessen politische Bedeutung ganz außerordentlich und wurde von den Oberständen oft beklagt; sie blieb aber dauernd bestehen. Diese Trennung bezog sich auch auf die Steuerverwaltung, die ja von alters her in den Händen der Stände selbst lag. Königsberg lieferte sein Kontingent direkt an die kurfürstliche Kasse, ohne daß es durch die Verwaltung des ständischen Landkastens ging. Die Akzise blieb in Königsberg noch lange Zeit hindurch Kommunalache; erst 1708 ist sie in königliche Verwaltung überführt worden. Den ständischen Landkasten hat der Kurfürst 1681 aufgehoben; es war seine Absicht, an Stelle der ständischen eine rein fürstliche Steuerverwaltung einzuführen. Doch ist das zunächst noch nicht von Dauer gewesen: Friedrich III. hat die ständische Steuerverwaltung wiederhergestellt; erst unter Friedrich Wilhelm I. ist sie endgültig beseitigt worden. Die kleinen Städte

nahmen anfangs an der Besteuerungsart des platten Landes teil; aber im Jahre 1687 hat der Kurfürst auch sie von dem Adel getrennt und ihnen die Akzise nach dem Muster von Königsberg auferlegt. Dabei ist es dann später nach manchen Schwankungen auch geblieben, so daß das Schlussergebnat hier das gleiche gewesen ist wie in der Kurmark: Akzise in den Städten, und zwar Akzise nach kurmärkischer Art, mit Zorkontrolle; Grundsteuer auf dem platten Lande. Eine Reform des Hufenschosses, von dem hier also der Adel nicht prinzipiell befreit war, wäre sehr notwendig gewesen, weil die Veranlagung zu dieser Steuer sehr ungleichmäßig war und viele Hufen dabei „verschwiegen“ wurden. Der Kurfürst hat sie auch versucht, er ist aber damit noch nicht durchgedrungen. Auch hier ist die Erreichung des von ihm aufgestellten Ziels erst unter Friedrich Wilhelm I. gelungen. Die Steuern des platten Landes mußten während der Regierungszeit des Großen Kurfürsten noch immer von den Landtagen bewilligt werden. Dabei setzte sich eine bestimmte Höhe allmählich gewohnheitsmäßig fest, und man sah die Steuer schließlich als eine feststehende Leistung an. Der Landtag von 1704 ist der letzte gewesen, der Steuern bewilligt hat; seit 1705 wurden sie einfach ohne Bewilligung in beständig gleicher Höhe forterhoben. Auch in Preußen gab es fortan nur noch Huldigungslandtage.

In den übrigen Landen des Kurfürsten ist es zu ernsteren Konflikten mit den Ständen nicht gekommen. Die Angliederung von Hinterpommern vollzog sich unmittelbar nach dem Stettiner Rezeß von 1653 ziemlich glatt; die Regimentsordnung von 1654, die eine neue Verwaltungsorganisation schuf, enthielt auch eine Bestätigung der ständischen Privilegien. An dauernde Kontributionsbewilligungen hatte sich das Land schon in der schwedischen Zeit gewöhnt; die Landtage waren schon abgekommen; die „Landstube“ in Stargard (der Hauptstadt des preußischen Pommern bis zur Erwerbung von Stettin 1721) bestand aus einer Versammlung der „Landräte“, die die Kreise vertraten. Auch in Minden und Ravensberg sowie in Halberstadt fügten sich die Stände bald in die Anforderungen der neuen Regierung. Das Herzogtum Magdeburg sollte — so war im Westfälischen Frieden bestimmt worden — bis zum Tode des sächsischen Prinzen August, der während des Krieges dort eingesetzt worden war, noch in dessen Besitz bleiben. Anders aber verhielt es sich mit der Stadt Magdeburg, die sich dem Territorialverbände des Erzstifts mehr und mehr entzogen hatte und eine reichsunmittelbare Stellung anstrebte. Der Kurfürst hatte durch den Westfälischen Frieden ein Recht darauf erworben, daß die Stadt ihm die Erbhuldigung leistete; er verlangte außerdem, daß sie eine brandenburgische Garnison aufnehmen sollte, die seine Interessen an dieser wichtigen Stelle wahrnehmen konnte. Beides vertweigerte die Stadt; und so ergriff der Kurfürst im Jahre 1666 eine günstige Gelegenheit, um seine Forderungen mit Gewalt durchzusetzen. Er hatte eben damals eine ansehnliche Truppenmacht versammelt, um durch eine bewaffnete Demonstration den unruhigen und kriegslustigen Bischof von Münster, Bernhard von Galen, von einer Unternehmung gegen die eben damals mit England in einen Krieg verwickelten Niederlande abzuhalten. Nachdem dieser Zweck erreicht war, zog er mit den Truppen vor Magdeburg und wiederholte seine Forderungen. Auf einen bewaffneten Widerstand aber wollte es die Stadt nicht ankommen lassen. Sie gab in den Verhandlungen, die zu Kloster Berge eröffnet wurden, nach: die Erbhuldigung wurde geleistet, brandenburgische Truppen